

BStGer SK.2023.31 vom 28. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2023.31

FR: TPF SK.2023.31 du 28 décembre 2023

IT: TPF SK.2023.31 del 28 dicembre 2023

Regeste

Widerruf einer bedingten Strafe (Art. 46 StGB); Nachträglicher Entscheid

Erwägungen

E. 6

Rechtsanwalt Philippe Häner wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 1'845.20 (inkl. MWST) entschädigt. A. wird verpflichtet, der Eidgenossenschaft die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: – Bundesanwaltschaft, Leitender Staatsanwalt des Bundes Nils Eckmann – Rechtsanwalt Philippe Häner (amtlicher Verteidiger von A.) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 11 - SK.2023.31 Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrenleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 28. Dezember 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.